

## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ **Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde** vom 24. November 2016

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) rechtsbereinigt mit Stand vom 09. Mai 2015, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647) zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumswendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächs. BRK-Jubiläumswendungsverordnung - SächsBRKJubZVO) sowie dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 10. April 2012 (Ausbildungsniveau der Wehrleiter) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 23. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Begriffe, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.  
Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den aktiven Abteilungen in den Ortsfeuerwehren  
Ammelsdorf  
Dippoldiswalde  
Hennersdorf  
Obercarsdorf  
Paulsdorf  
Reichstädt  
Reinholdshain-Oberhäslich  
Sadisdorf  
Schmiedeberg  
Schönfeld  
Seifersdorf  
Ulberndorf.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dippoldiswalde“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteiles beigefügt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können innerhalb der Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen sowie Musikzüge bestehen.
- (4) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Leiter der Ortsfeuerwehr und seinem Stellvertreter, in den Jugendfeuerwehren dem Jugendwart.
- (5) Die Organisation und Arbeitsweise der Musikzüge regelt die „Festlegung zur Organisation und Arbeitsweise von Musikzügen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde“.

#### § 2

##### Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen
  - Maßnahmen der Wasserwehr auszuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

#### § 3

##### Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
 Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Der Aufzunehmende bestätigt mit seiner Unterschrift auf den Aufnahmeantrag gegenüber der Stadtverwaltung, dass er gesundheitlich für den Feuerwehrdienst geeignet ist.  
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Zudem müssen die Bewerber in dem Ortsteil, in dem sie wohnhaft sind, Mitglied in der selbigen Ortsfeuerwehr werden. Vorhergehende Regelungen sind hiervon unberührt. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Leiter der Ortsfeuerwehr nach einer Probezeit von einem Jahr durch Handschlag verpflichtet. Eine Probezeit entfällt für Kameraden, die aufgrund von Wohnortwechsel in die Freiwillige Feuerwehr eintreten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder aktive Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme eine persönliche Schutzausrüstung (Einsatzbekleidung) und optionale Ausrüstungsgegenstände, eine Tuchuniform sowie einen Dienstausweis.
- (6) Eine Befreiung bzw. Beurlaubung vom Feuerwehrdienst ist schriftlich zu beantragen und maximal für 1 Jahr zulässig. Der Feuerwehrdienst muss danach unverzüglich fortgesetzt werden. Ist dies nicht der Fall, endet die Mitgliedschaft zum 1. Freistellungstag. Eine Verlängerung der Freistellung ist nicht möglich.

#### § 3 a

##### Aufnahme von Gastmitgliedern in die Feuerwehr

- (1) In die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde können auch Gastmitglieder aufgenommen werden. Diese müssen jedoch die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen.
- (2) Als Gastmitglieder werden Mitglieder bezeichnet, die bereits Mitglied in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind; aufgrund ihrer räumlichen Nähe jedoch auch in der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde aufgenommen werden können.
- (3) Für die Aufnahme eines Gastmitgliedes in die Freiwillige Feuerwehr Dippoldiswalde muss ein dringender Grund vorliegen. Dieser liegt vor, wenn das Gastmitglied in Dippoldiswalde (einschließlich Ortsteilen) entweder seine Wohnung oder Arbeitsstätte hat.
- (4) Für die Aufnahme als Gastmitglied hat dieses den entsprechenden Aufnahmeantrag auszufüllen. Des Weiteren gelten § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung entsprechend.
- (5) Bei Aufnahme erhält das Gastmitglied eine persönliche Schutzausrüstung und optionale Ausrüstungsgegenstände.
- (6) Das Gastmitglied besitzt kein Wahlrecht.

#### § 3 b

##### Wechsel eines Feuerwehrangehörigen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde

- (1) Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde können innerhalb der Ortsfeuerwehren bei Angabe eines erforderlichen

## Amtliche Bekanntmachungen

Grundes wechseln. Der § 3 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.

- (2) Bei einem Wechsel eines Feuerwehrangehörigen innerhalb der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde hat der Angehörige seine persönliche Schutzausrüstung (Einsatzbekleidung) sowie Tuchuniform mitzunehmen. Der Dienstausweis des Kameraden ist entsprechend bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde zu ändern.
- (3) Der Kamerad hat in der Ortsfeuerwehr zu der er gewechselt ist, seine Tageseinsatzbereitschaft und Ausbildung zu leisten. Des Weiteren gilt der § 5 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

### § 4

#### Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
  - das Alter von 68 Jahren erreicht hat, oder
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
  - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht gemäß § 5 nach Anhörung des Gesamtaußenwärtigen Ausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind aber auch zum Beispiel mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst, vom Einsatz oder von der Ausbildung sowie fortwährende Probleme mit Alkohol oder Drogen.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtaußenwärtigen Ausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer und Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (6) Bei Beendigung des Feuerwehrdienstes hat der Feuerwehrangehörige die ihm überlassene persönliche Schutzausrüstung (Einsatzbekleidung), optionale Ausrüstungsgegenstände, die Tuchuniform sowie den Dienstausweis abzugeben.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Aktive Feuerwehrangehörige ab dem 18. Lebensjahr sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Wehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen, § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde i.G.F..
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, ersetzt.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen (mindestens 40 Stunden jährlich),

- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/an der Feuerwache einzufinden; eine Teilnahme am Einsatz setzt einen bestandenen Grundlehrgang voraus,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
  - (7) Verändert sich der allgemeine körperliche Zustand des aktiven Angehörigen durch einen Unfall bzw. wird dies durch ein ärztliches Gutachten bestätigt, hat der aktive Angehörige dies unverzüglich der Stadtverwaltung anzuzeigen.
  - (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtleiter auf Antrag des Leiters der Ortsfeuerwehr
    - einen schriftlichen Verweis erteilen,
    - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
    - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen,
    - den Unterführer von seiner berufenen Funktion abberufen.
 Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

### § 6

#### Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, wenn diese in der Regel das 8. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
  - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Stadtleiter beruft nach Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss den Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde und seinen Stellvertreter. Der jeweilige Ortswehrleiter beruft nach Abstimmung mit dem Stadtaußenwärtigen Ausschuss den Jugendwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Der Jugendwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen und nach FwOrgVwV ausgebildet sein. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Es besteht die Möglichkeit in der Jugendfeuerwehr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, trotz des Übergangs in die aktive Abteilung, an Wettkämpfen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen.

### § 7

#### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind. Der Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung kann in der Regel ab dem 65. Lebensjahr oder nach 25 Jahren im aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erfolgen.
- (2) Der Stadtaußenwärtigen Ausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestat-

## Amtliche Bekanntmachungen

ten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Bei der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist die Einsatzbekleidung der Stadtverwaltung Dippoldiswalde zu überlassen. Die Tu-chuniform bleibt im Besitz des Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Austritt aus der Feuerwehr sind alle Bekleidungsstücke der Stadtverwaltung Dippoldiswalde zu überlassen.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Leiter bestimmen.
- (5) Die Administration für die Alters- und Ehrenabteilung Malter obliegt der Ortsfeuerwehr Paulsdorf; für Elend der Ortsfeuerwehr Ulberndorf und für Reinberg der Ortsfeuerwehr Reinholdshain-Oberhäslich.

### § 8

#### Prämierungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde erhalten für

Auszeichnungsgrund	Auszeichnung durch Stadt	Ehrenkreuz	Zuwendung Staatsministerium des Inneren (SMI)
10 Jahre aktiven Dienst	25,00 EUR	Ja	100,00 EUR
20 Jahre aktiven Dienst	50,00 EUR	Nein	–
25 Jahre aktiven Dienst	–	Ja	200,00 EUR
30 Jahre aktiven Dienst	75,00 EUR	Nein	–
40 Jahre aktiven Dienst	100,00 EUR	Ja	300,00 EUR

- (2) Mitglieder, die 10, 25 und 40 Jahre aktiven ehrenamtlichen Dienst geleistet haben, gewährt der Freistaat Sachsen eine Jubiläumszuwendung auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächs. BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsBRK-JubZVO).

Die Jubiläumszuwendung beträgt bei Vollendung einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit

- a) von 10 Jahren 100 EUR
- b) von 25 Jahren 200 EUR
- c) von 40 Jahren 300 EUR

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde, welche 50 Jahre aktiven Dienst geleistet haben, erhalten eine Einladung zum Neujahrsempfang oder einer gleichwertigen öffentlichen Veranstaltung des Oberbürgermeisters und werden durch diesen mit der Ehrung des Auszeichnung durch Staatsministerium des Inneren (SMI) für 50 jährige Arbeit in der Feuerwehr ausgezeichnet.

- (3) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde, eingeschlossen die Alters- und Ehrenabteilung, welche der Feuerwehr 40 Jahre, 50 Jahre und 60 Jahre zugehörig waren, erhalten für ihre treuen Dienste die Auszeichnung vom SMI/Landesfeuerwehrverband verliehen.
- (4) Ehrungen und Beförderungen von Gastmitgliedern werden von der Hauptfeuerwehr vorgenommen.

### § 9

#### Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde oder andere Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Ernannte Ehrenmitglieder, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde sind, haben Wahlrecht.

### § 10

#### Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Ortsfeuerwehrversammlung

- Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- Stadtwehrleitung/Leitung der Ortsfeuerwehr

### § 11

#### Ortsfeuerwehrversammlung

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt, zu welcher der Oberbürgermeister sowie der Stadtwehrleiter einzuladen sind.
- (2) Die in den Jahreshauptversammlungen vorgetragenen Rechenschaftsberichte sind dem Oberbürgermeister und dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

### § 12

#### Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung und fasst entsprechende Beschlüsse. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr.

- (2) Für den Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde, kann derjenige bestimmt werden, der

- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde ist (aktive Abteilung und Alters- und Ehrenabteilung).

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss, der auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt wird, besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Leitern der Ortsfeuerwehren oder bei Verhinderung deren Stellvertreter, den Vertretern der Ortsfeuerwehrausschüsse, die aus je einem gewählten Vertreter der Ortsfeuerwehrausschüsse (die durch selbige bestimmt werden) und dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde.

Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Der Gerätewart, der Schlauchwart, der Jugendwart, der Atemschutzverantwortliche, der Obermaschinist, der Leiter Einsatz sowie der Leiter Ausbildung (oder deren Stellvertreter) der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde können ohne Stimmberechtigung an den Beratungen teilnehmen.

- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

- (6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche auch der Stadtverwaltung vorzulegen ist.

- (8) In jeder Ortsfeuerwehr ist für die Dauer von 5 Jahren ein Ortsfeuerwehrausschuss mit bis zu 5 Mitgliedern zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 entsprechend.

Ergänzend zu Absatz 3 kann der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung an den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.

Der Stadtwehrleiter ist auf dessen Wunsch zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

### § 13

#### Wehrleitung und Stadtwehrleiter

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter. Der Stadtwehrleiter kann gleichzeitig die Funktion eines Leiters der Ortsfeuerwehr oder eine andere Führungsfunktion ausüben. Durch den Stadtwehrleiter können bis zu sieben weitere Leitungsfunktionen (Leiter Aus- und Weiterbildung, stellv. Leiter Aus- und Weiterbildung, Leiter Einsatz, Leiter Öffentlichkeitsarbeit/Homepagepflege, Oberma-

## Amtliche Bekanntmachungen

- schinist, Gerätewart/Schlauchwart, Atemschutzverantwortlicher) berufen werden. Diese sind vom Stadtfeuerwehrausschuss zu bestätigen.
- (2) Zum Stadtwehrleiter bzw. zum Stellvertreter des Stadtwehrleiters kann nur gewählt werden, wer für die Funktion folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen vorweisen kann:
- Absolvierung einer Dienstzeit von 10 Jahren im aktiven Dienst,
  - Besitz der Qualifikation Verbandsführer und
  - erfolgreicher Abschluss von 5 Sonderlehrgängen.
- (3) Bei Mangel an qualifizierten Kameraden für den Stadtwehrleiter bzw. für dessen Stellvertreter, kann der Oberbürgermeister eine Ausnahme von den Wählbarkeitsvoraussetzungen zulassen. Die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen müssen dann schnellstmöglich nachgeholt werden.
- (4) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.  
Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - dafür zu sorgen, dass jeder aktive Kamerad/in jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden in den Ortsfeuerwehren absolviert,
  - sicherzustellen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne erarbeitet und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten,
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (5) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (6) Der Stadtwehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (7) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (9) Kommt es zu einer Gemeindefusion/-eingliederung wird durch den Oberbürgermeister die Stadtwehrleitung bis zum Ablauf der noch laufenden Wahlperiode ernannt. Die aufgenommene Gemeinde erkennt die Wahlperiode der aufnehmenden Gemeinde an. Gegebenenfalls kann sich daraus folgend die Wahlperiode von bestehenden Leitungen der Ortsfeuerwehren verlängern oder verkürzen.

### § 14

#### Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Leiter der Ortsfeuerwehr und sein Stellvertreter. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.
- (2) Für die Funktion des Leiters der Ortsfeuerwehr Dippoldiswalde bzw. für dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer für die Funktion folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen vorweisen kann:
- Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - Absolvierung einer Dienstzeit von 6 Jahren im aktiven Dienst,
  - Besitz der Qualifikation Zugführer und
  - erfolgreicher Abschluss von 4 Sonderlehrgängen.

- (3) Für die Funktion des Leiters der weiteren Ortsfeuerwehren bzw. für dessen Stellvertreter, kann nur gewählt werden, wer für die Funktion folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen vorweisen kann:
- a) Bei Ortsfeuerwehren, deren Einsatzstärke auf der Basis der eigenen Fahrzeuge unter 18 Einsatzkräften liegt:
    - Vollendung des 18. Lebensjahres,
    - Absolvierung einer Dienstzeit von 6 Jahren im aktiven Dienst,
    - Besitz der Qualifikation Gruppenführer und
    - erfolgreicher Abschluss von 4 Sonderlehrgängen.
  - b) Bei Ortsfeuerwehren, deren Einsatzstärke auf der Basis der eigenen Fahrzeuge die Zugstärke oder mehr erreicht:
    - Vollendung des 18. Lebensjahres,
    - Absolvierung einer Dienstzeit von 6 Jahren im aktiven Dienst,
    - Besitz der Qualifikation Zugführer und
    - erfolgreicher Abschluss von 4 Sonderlehrgängen.
- (4) Bei Mangel an qualifizierten Kameraden für die Leiter der Ortsfeuerwehren bzw. für deren Stellvertreter, kann der Oberbürgermeister eine Ausnahme von den Wählbarkeitsvoraussetzungen zulassen. Die in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen müssen dann schnellstmöglich nachgeholt werden.

### § 15

#### Unterführer

- (1) Als Unterführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation muss insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden entsprechend ihrer Qualifikation von der Stadtwehrleitung eingesetzt. Die Unterführer haben ihre Aufgaben bis zur Einsetzung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiedereinsetzung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) In den Ortsfeuerwehren müssen neben dem Gruppen- und Zugführer, ein Gerätewart und ein Atemschutzverantwortlicher durch den Leiter der Ortsfeuerwehr in Absprache mit dem Stadtfeuerwehrausschuss eingesetzt werden. Diese haben ihre Aufgaben bis zur Einsetzung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiedereinsetzung ist zulässig.
- (5) Für Gerätewarte und Atemschutzverantwortliche, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr zu melden.
- (6) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter aus der aktiven Abteilung zu benennen. Sollte kein entsprechender Vertreter gefunden werden, übernimmt der Gerätewart diese Funktion.

### § 16

#### Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### § 17

#### Wahlen

- (1) Der Stadtwehrleiter, die Leiter der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertreter werden auf Grundlage des § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung i.V. mit der Wahlordnung, welche Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt ist, gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört und über die für diese Dienststellung erforderliche Sach- und Fachkenntnis, auf Grundlage aktueller Dienstvorschriften, verfügt.

## Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (4) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Für die Durchführung und Stimmenauszählung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus jeweils einem Vertreter der Ortsfeuerwehren besteht. Weitere Hilfskräfte können hinzugezogen werden.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.  
Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, kann der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses die Berufung eines Nachfolgers für die noch verbleibende Wahlperiode vornehmen.
- (7) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 13 die Wehrleitung ein.
- (8) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.
- (9) Gleichzeitig werden in den Ortsfeuerwehren aus Mitgliedern der aktiven Abteilung sowie der Alters- u. Ehrenabteilung die Ortsfeuerwehrausschüsse für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 24. November 2016

  
J. Peter  
Oberbürgermeister



### ■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

  
Peter, Oberbürgermeister



Bekanntmachungsvermerk: veröffentlicht im Amtsblatt am 06.01.2017

Anlage zur Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 24. November 2016

## ■ Wahlordnung der Freiwilligen Feuerwehr Dippoldiswalde

### Allgemeine Festlegungen zur Wahl

- (1) Der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter und die Leiter der Ortsfeuerwehr und deren Stellvertreter sowie der Ortsfeuerwehrausschuss werden gemäß §§ 12, 13 und 14 Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde gewählt. Der Stadtfeuerwehrausschuss setzt sich aus den Ortsfeuerwehrausschüssen gemäß § 12 zusammen.
- (2) Vorschläge für die Wehrleitung und den Feuerwehrausschuss können unter Beachtung von § 5 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung von den entsprechenden Wehrangehörigen schriftlich und geheim eingereicht werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist muss ein Wahlvorschlag zurückgenommen werden, wenn dessen Bewerber nicht die erforderliche Wählbarkeitsvoraussetzung erfüllt oder verstorben ist.
- (3) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (4) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

### Leitungswahl

- (1) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines stellvertretenden Stadtwehrleiters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Neuwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht nur ein Kandidat zur Wahl zur Verfügung, können die Wahlberechtigten einen weiteren wählbaren aktiven Kameraden, der die Qualifikation zu dieser Funktion besitzt, auf den Stimmzettel aufnehmen. Erreicht auch hier kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Neuwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Neuwahl ist frühestens nach 2 Wochen der ersten Wahl und spätestens innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (4) Der Leiter der Ortsfeuerwehr und sein Stellvertreter kann nur aus der jeweiligen Ortsfeuerwehr schriftlich und geheim vorgeschlagen werden.

### Vorschlagsverfahren

Die Vorschlagsfrist ist auf vier aufeinanderfolgende Kalenderwochen befristet. Über die eingegangenen Vorschläge zur Wahl ist von der Wahlkommission ein Protokoll anzufertigen.

### Wahlkommission

- (1) Für die Durchführung und Auszählung der Wahlen ist eine Wahlkommission zu bilden.

## Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Die Wahlkommission setzt sich aus je einem Vertreter aus den Ortsfeuerwehren zusammen und wird von zwei Vertretern der Stadtverwaltung (Stadtrat oder Beauftragten des Oberbürgermeisters) unterstützt.
- (3) Die Tätigkeit der Wahlkommission endet nach Bestätigung der Wahl durch den Stadtrat.
- (4) Die Wahlkommission nimmt die Vorschläge zur Leitungs- und Ausschusswahl entgegen. Dabei wird auf Einhaltung der Fristen geachtet. Die Wahlkommission prüft die eingereichten Wahlvorschläge und legt das Ergebnis dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vor.
- (5) Die Wahlkommission listet die Kandidaten auf, nimmt Anfragen an die Kandidaten entgegen und führt die Kandidatengespräche zwecks schriftlicher Annahme der Kandidatur und erstellt die Kandidatenliste.
- (6) Die Wahlkommission führt die Wahl entsprechend der Satzung durch. Sie zählt die Stimmen aus und fertigt ein Protokoll über die Wahldurchführung und die Ergebnisse an. Die Stimmauszählung ist öffentlich.

## Wahlkalender

	Verantwortlich	Terminkette
Festlegung Wahltermin	Stadtwehrlleitung/Verwaltung	aller 5 Jahre – frühzeitig vor Ablauf der Wahlperiode
Vorbereitung der Wahl und Bildung der Wahlkommission	Verwaltung	frühzeitig, mindestens 5 Monate vor dem Wahltermin
Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Funktionen und Erstellung der Vorschlagslisten	Verwaltung	bis spätestens 3 Monate vor Wahltermin
Aushang der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Funktionen durch Aushänge in den Gerätehäusern bzw. Einsichtnahme bei dem jeweiligen Wahlkommissionsmitglied der Ortsfeuerwehr	Verwaltung Wahlkommission	3 Monate vor Wahltermin
Entgegennahme Wahlvorschläge	Wahlkommissionsmitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr	am Tag nach dem Aushang der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Funktion für die Dauer eines Monats
Prüfung der Wahlvorschläge	Wahlkommission	frühestens nach Ablauf der Frist zur Entgegennahme der Wahlvorschläge
Bestätigung der Wahlvorschläge	Stadtfeuerwehrausschuss	nach erfolgter Prüfung der Wahlvorschläge durch die Wahlkommission
Durchführung Kandidatengespräche den Stadtfeuerwehrausschuss	Wahlkommission	nach Bestätigung der Wahlvorschläge durch für die Dauer von 2 Wochen
Erstellung der endgültigen Kandidatenliste	Verwaltung	bis spätestens 1 Monat vor Wahltermin
Aushang Kandidatenliste	Verwaltung	1 Monat vor dem Wahltermin für die Dauer eines Monats
Anfertigung Wählerverzeichnis	Verwaltung	1 Monat vor Wahltermin
Übergabe Stimmzettel und Wahlurnen an die Wahlkommissionsmitglieder	Verwaltung	bis spätestens 2 Wochen vor Wahltermin
Durchführung Briefwahl	Wahlkommission	zwei Wochen vor Wahltermin
Wahl	Wahlkommission/Verwaltung	15:00 bis 16:00 Uhr am Wahntag
Ermittlung Wahlergebnis	Wahlkommission/Verwaltung	nach 16:00 Uhr am Wahntag
Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses	Vorsitzender der Wahlkommission	Wahntag
Übergabe der Wahlniederschriften an OBM	Vorsitzender der Wahlkommission	umgehend nach Ermittlung Wahlergebnis
Bestätigung der Wahl	Stadtrat	in der folgenden Sitzung des Stadtrates nach Erhalt Wahlniederschriften
Berufung des Stadtwehrlleiters und der Leiter der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertreter	Oberbürgermeister	sofort nach Beschluss zur Bestätigung der Wahl

## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Termine der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse

#### ■ Sitzung des Haupt- und Verwaltungsausschusses

- Am 11.01.2017 um 18:00 Uhr im Rathaus Dippoldiswalde, Ratssaal
- Am 01.02.2017 um 18:00 Uhr im Rathaus Dippoldiswalde, Ratssaal

#### ■ Sitzung des Technischen Ausschusses

- Am 18.01.2017 um 18:00 Uhr im Rathaus Dippoldiswalde, Ratssaal

#### ■ Sitzung des Stadtrates

- Am 25.01.2017 um 18:00 Uhr im Rathaus Dippoldiswalde, Ratssaal

*Alle Einwohner sind herzlich zur Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung wird entsprechend § 3 der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 05.12.2013 i.V.m. § 9 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 08.01.2014 7 Tage vor dem Sitzungstermin an den Bekanntmachungstafeln in Dippoldiswalde am Rathaus, Markt 2 und im Ortsteil Schmiedeberg am ehemaligen Gemeindeamt, Pöbeltalstraße 1 bekannt gegeben.*

### ■ Termine der Sitzungen der Ortschaftsräte

Alle aktuellen Termine finden Sie online unter <https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/dipps/>

**OR Seifersdorf** am 19.01.2017

um 19:00 Uhr im Gasthaus Seifersdorf

**OR Seifersdorf** am 02.02.2017

um 19:00 Uhr im Gasthaus Seifersdorf

**OR Schmiedeberg** am 23.01.2017

um 19 Uhr Nebengebäude Pöbeltalstraße 1, Schmiedeberg

**OR Reinholdshain** am 26.01.2017

um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftsraum

**OR Ammeldorf** am 25.01.2017

um 19:30 Uhr im Eschenhof

**OR Obercarsdorf** am 18.01.2017

um 19:00 Uhr in der Dorfstraße 25

**OR Schönfeld** am 24.01.2017

um 19:00 Uhr im Hotel „Am Rennberg“

**OR Malter** am 30.01.2017

um 18:00 Uhr in der Pension „Anette“

### ■ Der Haupt- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst

#### TOP 04

**Erbbaurechtsvertrag für die „Alte Schäferei“ Sadisdorf**  
Vorlage Nr. HuV-2016-012

#### Beschlusnummer HuV-2016-012:

Der Haupt- und Verwaltungsausschuss beschließt in seiner Sitzung am 07.12.2016 die Erstellung eines Erbbaupachtvertrages für die „Alte Schäferei“ Sadisdorf zwischen der Stadtverwaltung Dippoldiswalde und dem Verein Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schäferei“ Sadisdorf e.V.

Der Verein trägt alle mit der Eintragung des Erbbaurechts zusammenhängenden Kosten und Steuern.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 9 | Stimmberechtigte: 9 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 9 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 0

#### TOP 05

**Antrag auf Eintragung eines Vorkaufsrechtes an den Flurstücken 1532/5 und 1531/14 der Gemarkung Reichstädt**  
Vorlage Nr. HuV-2016-029

#### Beschlusnummer HuV-2016-029:

Beschluss zur Eintragung eines Vorkaufsrechtes an den Flurstücken 1532/5 zu 4.204 m<sup>2</sup> und 1531/14 zu 2.209 m<sup>2</sup> der Gemarkung Reichstädt. Das Vorkaufsrecht gilt für den ersten Verkaufsfall.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 9 | Stimmberechtigte: 9 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 9 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 0

#### TOP 06

**Antrag auf Eintragung eines Vorkaufrechtes an einer Teilfläche des Flurstückes 1369/11 (Gärten) der Gemarkung Reichstädt**  
Vorlage Nr. HuV-2016-030

#### Beschlusnummer HuV-2016-030:

Beschluss zur Eintragung eines Vorkaufsrechtes an einer Teilfläche des Flurstückes 1369/11 mit ca. 2.700 m<sup>2</sup> (Gartenfläche) der Gemarkung Reichstädt.

Das Vorkaufsrecht gilt für den ersten Verkaufsfall.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 9 | Stimmberechtigte: 9 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 8 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 1

#### TOP 08

**Beschluss zur Eintragung eines Wegerechtes am Flurstück 228 der Gemarkung Dippoldiswalde**  
Vorlage Nr. HuV-2016-033

#### Beschlusnummer HuV-2016-033:

Beschluss zur Eintragung eines Wegerechtes am Flurstück 228 in einer Länge von ca. 45 m und einer Breite von ca. 2,50 m. Dieses Wegerecht soll zugunsten der Grundstückseigentümer, Flurstücke 221 und 222, im Grundbuch eingetragen werden.

Für das Wegerecht haben die Berechtigten ein jährliches Entgelt in Höhe von je 96,00 EUR, an die Stadt Dippoldiswalde zu zahlen.

**Abstimmungsergebnis:** | Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 9 | Stimmberechtigte: 9 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 9 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 0

#### TOP 09

**Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Verwaltungsausschusses vom 19.10.2016**  
Vorlage Nr. HuV-2016-035

#### Beschlusnummer HuV-2016-035:

Der Haupt- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde bestätigt in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2016 den öffentlichen Teil der Niederschrift des Haupt- und Verwaltungsausschusses der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 19.10.2016

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 9 | Stimmberechtigte: 9 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 9 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 0

**Mehr Informationen  
erhalten Sie auf:  
[www.dippoldiswalde.de](http://www.dippoldiswalde.de)**

## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2016 folgende Beschlüsse gefasst

#### TOP 06

**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 für den Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Dippoldiswalde“**

**Vorlage Nr. SR-2016-131**

#### **Beschlusnummer SR-2016-131:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23. November 2016, den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbetrieb Dippoldiswalde“ für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt:

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 1. | im Erfolgsplan   |                  |
|    | mit Erträgen in Höhe von   | 2.258.450,00 EUR |
|    | mit Aufwendungen in Höhe von   | 2.258.450,00 EUR |
|    | Jahresgewinn/Jahresverlust   | 0,00 EUR         |
| 2. | im Liquiditätsplan   |                  |
|    | Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit   | 102.800,00 EUR   |
|    | Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit  | 221.150,00 EUR   |
|    | Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit   | 248.600,00 EUR   |
| 3. | der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0,00 EUR         |
| 4. | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von  | 0,00 EUR         |
| 5. | dem Höchstbetrag der Kassenkredite von   | 450.000,00 EUR   |

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 26 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 19 | Stimmberechtigte: 19 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 19 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 0

#### TOP 07

**Beschluss über die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Abgabe Wochen- und Weihnachtsmarkt**  
**Vorlage Nr. SR-2016-134**

#### **Beschlusnummer SR-2016-134:**

Die Stadträte der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschließen den Betrieb des Wochenmarktes in Dippoldiswalde und Schmiedeberg sowie den Betrieb des Weihnachtsmarktes an einen privaten Betreiber/Veranstalter mittels Interessenbekundung für die Vertragslaufzeit von fünf Jahren zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 26 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 19 | Stimmberechtigte: 17 | Befangenheit: 2 | Ja-Stimmen: 11 | Nein-Stimmen: 6 | Stimmenthaltungen: 0

#### TOP 08

**Sitzungsplanung des Stadtrates und der Ausschüsse der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde für das Jahr 2017**  
**Vorlage Nr. SR-2016-135**

#### **Beschlusnummer SR-2016-135:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2016 den Sitzungsplan des Stadtrates und der Ausschüsse der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde für das Jahr 2017

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 26 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 19 | Stimmberechtigte: 19 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 17 | Nein-Stimmen: 2 | Stimmenthaltungen: 0

#### TOP 09

**Beschluss über die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde**  
**Vorlage Nr. SR-2016-130**

#### **Beschlusnummer SR-2016-130:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23. November 2016 die Feuerwehrsatzung der

Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in ihrer vorliegenden Fassung (Anlage).

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 26 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 19 | Stimmberechtigte: 19 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 19 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 0

#### TOP 10

**Außerkräftsetzung Spielautomatensatzung Altgemeinde Schmiedeberg**

**Vorlage Nr. SR-2016-132**

#### **Beschlusnummer SR-2016-132:**

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschließt die Außerkräftsetzung der Spielautomatensatzung der Altgemeinde Schmiedeberg zum 31.12.2016.
2. Der Stadtrat beschließt, dass ab 01.01.2017 die am 15.06.2016 beschlossene und am 01.07.2016 veröffentlichte neugefasste Spielautomatensatzung für das gesamte Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde gilt.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 26 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 19 | Stimmberechtigte: 19 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 19 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 0

#### TOP 11

**Beschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages des Wasserzweckverbandes Freiberg**  
**Vorlage Nr. SR-2016-137**

#### **Beschlusnummer SR-2016-137:**

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages des Wasserzweckverbandes Freiberg im Entwurf vom 29.08.2016 zu.
2. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde wird beauftragt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages des Wasserzweckverbandes Freiberg im Entwurf vom 29.08.2016 zu unterzeichnen und die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 26 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 18 | Stimmberechtigte: 18 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 0

#### TOP 12

**Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 26.10.2016**  
**Vorlage Nr. SR-2016-136**

#### **Beschlusnummer SR-2016-136:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde bestätigt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2016 den öffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 26.10.2016.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 26 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 18 | Stimmberechtigte: 18 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 16 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 2

#### TOP 13

**Personalangelegenheiten**

**Vorlage Nr. SR-2016-133**

#### **Beschlusnummer SR-2016-133:**

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 26 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 18 | Stimmberechtigte: 18 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 18 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 0



## Amtliche Bekanntmachungen

### ■ Der Technische Ausschuss der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2016 folgende Beschlüsse gefasst

#### TOP 05

**Beschluss zur Widmung einer Verkehrsfläche über die Flurstücke 2/10, 2/15, 2/17, 2/19 und 2/21 der Gemarkung Naundorf als Ortsstraße, gem. § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)**

**Vorlage Nr. TA-2016-083**

#### **Beschlusnummer TA-2016-83:**

Der Technische Ausschuss der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschließt, die über die Flurstücke 2/10, 2/15, 2/17, 2/19 und 2/21 der Gemarkung Naundorf verlaufende Verkehrsfläche mit einer gesamten Länge von 0,065 km als Ortsstraße öffentlich zu widmen. Die Verkehrsfläche wird der Straße „Schlossberg“ zugeordnet und erhält die Bezeichnung „Schloßberg“.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 12 | Stimmberechtigte: 12 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 12 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 0

#### TOP 06

**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Dresdner Straße“ in Malter, Am Sonnenhang 53, Flst. 31/207 und 31/208 – Wiedervorlage**

**Vorlage Nr. TA-2016-086**

#### **Beschlusnummer TA-2016-086:**

Die Stadträte des Technischen Ausschusses der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschließen, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Dresdner Straße“ in Malter, Am Sonnenhang 53, Flst. 31/207 und 31/208, zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 12 | Stimmberechtigte: 12 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 1 | Nein-Stimmen: 10 | Stimmenthaltungen: 1

#### TOP 07

**Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 19.10.2016**

**Vorlage Nr. TA-2016-092**

#### **Beschlusnummer TA-2016-092:**

Der Technische Ausschuss der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde bestätigt in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2016 die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 19.10.2016.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 12 | Stimmberechtigte: 12 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 10 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 2

### ■ Der Technische Ausschuss der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst

#### TOP 04

**Nutzungsänderung des Gebäudes in Wohnnutzung in Ulberndorf, Ulberndorfer Straße 25, Flst. 35/25 hier: Umnutzung eines Gasthofes zu einer Wohnstätte für Pflegekinder in einer Pflegefamilie**

**Vorlage Nr. TA-2016-087**

#### **Beschlusnummer TA-2016-087:**

Die Stadträte des Technischen Ausschusses der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschließen, der Nutzungsänderung in Wohnnutzung in Ulberndorf, Ulberndorfer Straße 25, Flst. 35/25, hier: Umnutzung eines Gasthofes zu einer Wohnstätte für Pflegekinder in einer Pflegefamilie, zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 10 | Stimmberechtigte: 10 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 10 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 0

#### TOP 05

**Bauantrag „Errichtung eines Schwimmbeckens“ in Seifersdorf, Am Waldesrand 9, Flst. 889/11**

**Vorlage Nr. TA-2016-088**

#### **Beschlusnummer TA-2016-088:**

Die Stadträte des Technischen Ausschusses der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschließen, dem Bauantrag „Errichtung eines Schwimmbeckens“ in Seifersdorf, Am Waldesrand 9, Flst. 889/11, zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 10 | Stimmberechtigte: 10 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 9 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 1

#### TOP 06

**Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung (Neubau eines Garagen- und Nebengebäudes) Paulsdorf, Talsperrenstraße 21, Flst. 196/7**

**Vorlage Nr. TA-2016-089**

#### **Beschlusnummer TA-2016-089:**

Die Stadträte des Technischen Ausschusses beschließen, dem Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung Paulsdorf für das Grundstück Talsperrenstraße 21, Flst. 196/7 hinsichtlich der Dachform nicht zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 10 | Stimmberechtigte: 10 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 7 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 3

#### TOP 07

**Bauantrag „Anbau eines Balkons an ein Wohn- und Geschäftshaus“ in Dippoldiswalde, Gartenstraße 2, Flst. 390/2**

**Vorlage Nr. TA-2016-090**

#### **Beschlusnummer TA-2016-090:**

Die Stadträte des Technischen Ausschusses der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschließen, dem Bauantrag „Anbau eines Balkons an ein Wohn- und Geschäftshaus“ in Dippoldiswalde, Gartenstraße 2, Flst. 390/2, zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 10 | Stimmberechtigte: 10 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 10 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 0

## Amtliche Bekanntmachungen

### TOP 08

**Bauantrag „Anbau eines Kaltwintergartens an ein Wohnhaus“ in Dippoldiswalde, Planberg 3a, Flst. 331/5**

**Vorlage Nr. TA-2016-091**

#### **Beschlusnummer TA-2016-091:**

Die Stadträte des Technischen Ausschusses der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschließen, dem Bauantrag „Anbau eines Kaltwintergartens an ein Wohnhaus“ in Dippoldiswalde, Planberg 3a, Flst. 331/5, zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 10 | Stimmberechtigte: 10 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 10 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 0

### TOP 09

**Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 09.11.2016**

**Vorlage Nr. TA-2016-093**

#### **Beschlusnummer TA-2016-093:**

Der Technische Ausschuss der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde bestätigt in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2016 die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 09.11.2016.

**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Stadträte 13 | Oberbürgermeister: 1 | Davon anwesend: 10 | Stimmberechtigte: 10 | Befangenheit: 0 | Ja-Stimmen: 9 | Nein-Stimmen: 0 | Stimmenthaltungen: 1

## Informationen aus der Stadtverwaltung und den kommunalen Einrichtungen

Informationen aus dem Einwohnermeldeamt der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

### ■ Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Widerspruchsrecht)

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahl-

berechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

*Dippoldiswalde, den 06. Januar 2017*

*J. Peter*

*Jens Peter, Oberbürgermeister*

### ■ Pädagogische Tage einschließlich Schließtage der Kindereinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

Kita Obercarsdorf .....	.04.08.2017 .....	.17.03.2017
Kita Schmiedeberg .....	.04.08.2017 .....	.24.03.2017
Kita Hennersdorf .....	.04.08.2017 .....	.17.02.2017
Kita Berreuth .....	.04.08.2017 .....	.08.04.2017
Kita Oberhäslich .....	.04.08.2017 .....	.17.03.2017
Kita Seifersdorf .....	.04.08.2017 .....	—
Hort Reichstädt .....	.04.08.2017 .....	.03.11.2017
Hort Schmiedeberg .....	.04.08.2017 .....	—



Treffpunkt für Chef's und  
Stellensuchende in der Region

DER STELLENMARKT IM MITTEILUNGSBLATT



## Informationen aus der Stadtverwaltung und den kommunalen Einrichtungen

### ■ Behördenwegweiser

#### Geschäftsbereich 1

Amt	Name	Zimmer	Telefon	Fax	E-Mail
Oberbürgermeister	Jens Peter	206			
Sekretariat	Sylvia Braun	205	6499701	6499702	stadt@dippoldiswalde.de
Referent des Oberbürgermeisters, Wirtschaftsförderung, Öffentlichkeitsarbeit, Recht		204	6499703	6499702	pressestelle@dippoldiswalde.de
Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung	Elke Reinert	36	6499212	6499702	elke.reinert@dippoldiswalde.de
EB Abwasser	Axel Ilius	Reichstädt	644510	644511	abwasserbetrieb@dippoldiswalde.de
Weißeritztal-Erlebnis GmbH	Klaus Kaiser	Paulsdorf	612124	618228	info@erlebnis-talsperre.de
Fachbereichsleitung Hauptverwaltung und Soziales	Irena Hoffmann	211	6499100	6499169	irena.hoffmann@dippoldiswalde.de
Stadt- und Ortschaftsräte, Amtsblatt, Städtepartnerschaft, Wanderwege, Satzungen und Bekanntmachungen, Asyl	Linda Knetsch	207	6499121	6499169	linda.knetsch@dippoldiswalde.de
Kindertageseinrichtungen kommunale Trägerschaft	Brigitte Lange	202	6499125	6499169	brigitte.lange@dippoldiswalde.de
Schulen, Kindertageseinrichtungen Freie Trägerschaft, Tagespflege	Madeleine Kaschner	203	6499126	6499169	madeleine.kaschner@dippoldiswalde.de
EDV	Marcel Hänchen	220	6499130	6499169	marcel.haenchen@dippoldiswalde.de
Bürgerbüro, Fundbüro, zentrale Beschaffung	Petra Strauch	014	64990	6499169	buergerbuero@dippoldiswalde.de
Vereine, Jugendclubs	Madeleine Kaschner	203	6499126	6499169	madeleine.kaschner@dippoldiswalde.de
Archiv	Sabine Kappelt	315 Schmiedeberg	6499128 6499127	6499169	sabine.kappelt@dippoldiswalde.de
Tourismusinformation	Petra Strauch	014	64990	6499169	buergerbuero@dippoldiswalde.de
Bibliothek	Kerstin Mühle		614795	612879	bibo@dippoldiswalde.de
Museum	Thomas Klein		612418	612418	museum@dippoldiswalde.de
Kulturzentrum Parksäle	Frau Löschmann Angela Meisegeier Silvio Reichel		612448 6949047 6949027	612449 612449 612449	kulturzentrum@dippoldiswalde.de angela.meisegeier@dippoldiswalde.de silvio.reichel@dippoldiswalde.de
Fachbereichsleitung Finanzverwaltung	Udo Krauße	22	6499200	6499268	udo.krausse@dippoldiswalde.de
stellv. Fachbereichsleitung	Andrea Zimmer	29	6499210	6499268	andrea.zimmer@dippoldiswalde.de
Kassenverwaltung	Petra Schreiber	33	6499211	6499268	petra.schreiber@dippoldiswalde.de
Stellvertretende Kassenverwaltung, Spenden	Grit Nöbel	26	6499220	6499268	grit.noebel@dippoldiswalde.de
Stadtkasse	Petra Schreiber	33	6499218	6499268	petra.schreiber@dippoldiswalde.de
Versicherung	Marita Dießner	37	6499221	6499268	marita.diessner@dippoldiswalde.de
Buchhaltung	Olga Ivliev	31	6499219	6499268	buchhaltung@dippoldiswalde.de
Buchhaltung	Martha Crönertz	31	6499219	6499268	buchhaltung@dippoldiswalde.de
Anlagenbuchhaltung	Simone Böhme	26	6499214	6499268	simone.boehme@dippoldiswalde.de
Anlagenbuchhaltung	Carolin Rudeck	20	6499215	6499268	carolin.rudeck@dippoldiswalde.de
Steuern	Elvira Bautzmann	28	6499216	6499268	elvira.bautzmann@dippoldiswalde.de
Steuern	Dagmar Grohmann	28	6499217	6499268	dagmar.grohmann@dippoldiswalde.de
Vollstreckung	Liane Handrick	21	6499240	6499268	liane.handrick@dippoldiswalde.de
Haushalt	Katrin Zimmermann	29	6499202	6499268	katrin.zimmermann@dippoldiswalde.de
Haushalt	Sabine Fischer	303	6499140	6499268	sabine.fischer@dippoldiswalde.de
Zentraler Post- und Rechnungseingang	Iris Strauß	303	6499141	6499268	iris.strauss@dippoldiswalde.de

Geschäftsbereich 2					
Beigeordneter	Peter Antoniewski	307			
Sekretariat	Mandy May	306	6499303	6499267	mandy.may@dippoldiswalde.de
Personal GB 1	Carolin Reich	113	6499306	6499267	carolin.reich@dippoldiswalde.de
Personal GB 2	Silke Schulz	113	6499304	6499267	silke.schulz@dippoldiswalde.de
Entgelt und Kindergeld	Angela Flemming	114	6499305	6499267	angela.flemming@dippoldiswalde.de
Vergabestelle, Widerspruchsstelle,					
Vertragsmanagement	Martin Hülshorst	10	6499311	6499267	martin.huelshorst@dippoldiswalde.de
Hochwasserschadensbeseitigung	Andreas Wycislok	302	6499320	6499267	andreas.wycislok@dippoldiswalde.de
Projekt Management	Stefan Kadler	305	6499317	6499267	
Fachbereichsleitung Bauverwaltung	Bernd Kohl	11	6499310	6499267	bernd.kohl@dippoldiswalde.de
Stadtplanung	Bernd Kohl	11	6499310	6499267	bernd.kohl@dippoldiswalde.de
Sekretariat Bauleitplanung	Marlies Göhler	02	6499301	6499267	marlies.goehler@dippoldiswalde.de
Straßen- und Tiefbau	Frank Zimmermann	06	6499315	6499267	frank.zimmermann@dippoldiswalde.de
Straßen- und Tiefbau	Simone Ullrich-Braune	07	6499321	6499267	simone.ullrich-braune@dippoldiswalde.de
Liegenschaften	Helga Schulz	09	6499318	6499267	helga.schulz@dippoldiswalde.de
Liegenschaften	Viola Scharr	09	6499319	6499267	viola.scharr@dippoldiswalde.de
Fördermittel	Claudia Jacob	13	6499312	6499267	claudia.jacob@dippoldiswalde.de
Werterhaltung und					
Gebäudemanagement	Uwe Schwerdtner	03	6499314	6499267	uwe.schwerdtner@dippoldiswalde.de
Werterhaltung und					
Gebäudemanagement	Jens Sähmisch	03	6499313	6499267	jens.saehmisch@dippoldiswalde.de
Gewässer	Frank Zimmermann	06	6499315	6499267	frank.zimmermann@dippoldiswalde.de
Fachbereichsleitung Sicherheit					
und Ordnung	Marcel Hänchen	220	6499130	6499150	marcel.haenchen@dippoldiswalde.de
Brand- und Katastrophenschutz	Marcel Hänchen	220	6499130	6499150	marcel.haenchen@dippoldiswalde.de
Bußgeldstelle	Nicole Saring	201b	6499133	6499150	bussgeldstelle@dippoldiswalde.de
Gewerbeangelegenheiten	Jana Schulz	201b	6499134	6499150	jana.schulz@dippoldiswalde.de
Verkehrsangelegenheiten	Philipp Querner	201a	6499131	6499150	verkehrsamt@dippoldiswalde.de
Ordnungsangelegenheiten	Judy Zornsch	201a	6499132	6499150	ordnungsamt@dippoldiswalde.de
Einwohnermeldewesen	Tom Gase	001	6499136	6499150	tom.gase@dippoldiswalde.de
Einwohnermeldewesen	Ulrike Mätze	001	6499137	6499150	ulrike.maetze@dippoldiswalde.de
Einwohnermeldewesen			6499170	6499150	einwohnermeldeamt@dippoldiswalde.de
Personenstandswesen	Elli Richter	106	6499138	6499150	elli.richter@dippoldiswalde.de
Personenstandswesen	Isolde Heyde	104	6499139	6499150	isolde.heyde@dippoldiswalde.de
Sachgebietsleitung Bauhof	Thomas Quinger		6499330	6499232	thomas.quinger@dippoldiswalde.de
Sachbearbeitung Bauhof	Sara Lützner		6499331	6499232	bauhof@dippoldiswalde.de

Bitte beachten Sie, dass die Telefonnummer der Stadtverwaltung immer in der Januar-Aussage des „Dippolds Boten“ veröffentlicht werden.